



voestalpine AG
zu Händen Herrn Dr. Joachim Lemppenau
Vorsitzender des Aufsichtsrates
voestalpine-Straße 1
4020 Linz

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Rivergate
Handelskai 92, Gate 2, 7A
A-1200 Wien

T +43 (0)1 26 262-0
F +43 (0)1 26 262-907
E office@at.gt.com
W www.granthornton.at

Wien, am 17. Mai 2018

**Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und
Konzernabschluss zum 31. März 2019
Erklärungen des Abschlussprüfers gemäß § 270 Abs. 1a UGB und Artikel
6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 16. April 2014**

Sehr geehrter Herr Dr. Lemppenau!

Gemäß § 270 Abs. 1 UGB hat der Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung zu erstatten. Vor Erstattung dieses Vorschlages hat der Abschlussprüfer gemäß § 270 Abs. 1a UGB über folgende Punkte zu berichten:

- Der Abschlussprüfer hat alle Umstände darzulegen und zu dokumentieren, die eine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit begründen könnten sowie jene Schutzmaßnahmen, die getroffen worden sind, um eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherzustellen.
- Er hat über die Einbeziehung in das durch das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (BGBl I Nr. 43/2016) vorgesehene System der externen Qualitätssicherung und die aufrechte Registrierung zu berichten.
- Der Abschlussprüfer hat eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über das für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltene Entgelt vorzulegen.

Zusätzlich verlangt Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (im Folgenden kurz als „Verordnung“ bezeichnet) folgende Maßnahmen:

- Der Abschlussprüfer hat vor Annahme bzw. Fortsetzung eines Mandats zur Prüfung des Abschlusses eines Unternehmens von öffentlichem Interesse zu beurteilen und zu dokumentieren, ob er die Anforderungen der Artikel 4 und 5 der Verordnung erfüllt bzw. ob die in Artikel 17 der Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

- Weiters hat er - unbeschadet der Richtlinie 2005/60/EG - die Integrität der Mitglieder der Aufsichts-, Verwaltungs- und Unternehmensleitungsorgane des Unternehmens zu beurteilen.
- Gemäß ISA 260 hat der Abschlussprüfer zu erklären, dass das Prüfungsteam und – soweit erforderlich – andere Personen in der Gesellschaft, die Gesellschaft und Mitglieder des Netzwerks die relevanten beruflichen Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben.
- Schließlich hat er mit dem Prüfungsausschuss die Gefahren für seine Unabhängigkeit sowie die von ihm dokumentierten zur Verminderung dieser Gefahren angewendeten Schutzmaßnahmen zu erörtern.

Zu diesen Punkten ist Folgendes zu berichten:

- Es liegen keine Umstände vor, die eine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit unserer Gesellschaft als Abschlussprüfer begründen könnten. Insbesondere liegen keine Ausschlussgründe nach §§ 271, 271a und 271b UGB vor. Die Maßnahmen zur Sicherung unserer Unabhängigkeit sind in dem gemäß § 24 Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) erstellten Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2016/17 (1.10.2016 bis 30.9.2017) der Grant Thornton Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft beschrieben (dieser Transparenzbericht ist auf der Homepage veröffentlicht). Durch entsprechende organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Prüfung unabhängig und unbefangen durchgeführt werden kann.
- Unsere Gesellschaft ist in das durch das Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (BGBl I Nr. 43/2016) vorgesehene gesetzliche Qualitätssicherungssystem einbezogen. Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat uns mit der Bescheinigung vom 22.2.2016 die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung bescheinigt. Die Bescheinigung gemäß §§ 14 und 15 A-QSG ist für die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse bis zum 20.4.2019 (für alle anderen Prüfungen bis 20.4.2022) gültig. Gemäß den in § 84 Abs 12 APAG normierten Übergangsvorschriften behalten bis zum 30. September 2016 nach den Bestimmungen des A-QSG erteilte Bescheinigungen jedenfalls ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der in der Bescheinigung festgelegten Frist von sechs Jahren. Die Grant Thornton Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft verfügt daher über eine aufrechte Registrierung nach den Vorschriften des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes. Darüber hinaus ist im Grant Thornton Netzwerk ein internes Qualitätssicherungssystem zur Überwachung der Qualität von Abschlussprüfungen eingerichtet.
- Die Grant Thornton Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, und die ausländischen Mitglieder des Grant Thornton-Netzwerks erhalten bzw. haben für das vorangegangene Geschäftsjahr von der voestalpine AG bzw. deren Konzernunternehmen insgesamt folgendes Entgelt erhalten:

	TEUR
Honorar der Grant Thornton Unitreu, Wien, für Prüfung Einzelabschluss und Prüfung Konzernabschluss (gemäß Prüfungsvertrag 2017/18)	256,4
Honorar der Grant Thornton Unitreu, Wien, für Prüfung der österreichischen Tochtergesellschaften (gemäß Prüfungsvertrag 2017/18)	1.032,4
Honorar der Grant Thornton Unitreu, Wien, für sonstige Prüfungsleistungen	155,8
Honorar der Grant Thornton Unitreu, Wien, für Steuerberatungsleistungen	0,0
Honorar der Grant Thornton Unitreu, Wien, für sonstige Leistungen	<u>66,8</u>
Summe Grant Thornton Unitreu GmbH, Wien	<u><u>1.511,4</u></u>
Gesellschaften des Netzwerks: Honorar für Prüfung der Tochtergesellschaften	1.590,8
Gesellschaften des Netzwerks: Honorar für sonstige Prüfungsleistungen	7,7
Gesellschaften des Netzwerks: Honorar für Steuerberatungsleistungen	103,0
Gesellschaften des Netzwerks: Honorare für sonstige Leistungen	<u>29,2</u>
Summe Grant Thornton-Netzwerk	<u><u>3.242,1</u></u>

- Artikel 4 der Verordnung legt die Rahmenbedingungen für die Honorargestaltung des Prüfers fest. Demnach dürfen Honorare für die Durchführung von Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht ergebnisabhängig sein. Derartige Honorare liegen in der Geschäftsbeziehung zwischen der voestalpine AG und ihren verbundenen Unternehmen einerseits und uns andererseits nicht vor.
- Zusätzlich ist eine Deckelung der Honorare für zulässige Nichtprüfungsleistungen in Höhe von 70% des Durchschnitts der in den letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren für die Abschlussprüfungen des geprüften Unternehmens, seines Mutterunternehmens, der von ihm beherrschten Unternehmen und der konsolidierten Abschlüsse der betreffenden Unternehmensgruppe vorgesehen. Da diese Regelung erst für Leistungen gilt, welche nach dem Inkrafttreten der Verordnung am 17. Juni 2016, sohin ab dem Geschäftsjahr 2017/18, erbracht werden, ist eine entsprechende Berechnung noch nicht möglich. Als Indikation können jedoch die Werte des Geschäftsjahres 2017/18 (siehe oben.) dienen, welche zeigen, dass die sonstigen Leistungen in Höhe von 66,8 TEUR den Grenzwert von 902,2 TEUR nicht annähernd erreichen.
- Abschließend normiert Artikel 4 der Verordnung eine Berichtspflicht des Abschlussprüfers für den Fall, dass die von einem Unternehmen von öffentlichem Interesse insgesamt gezahlten Honorare in jedem der letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre mehr als 15% der Gesamteinnahmen des Abschlussprüfers ausmachen. Dieser Grenzwert wird nicht überschritten.
- Artikel 5 der Verordnung normiert jene Nichtprüfungsleistungen, die der Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nicht an dieses, dessen Mutterunternehmen bzw. die von ihm beherrschten Unternehmen erbringen darf. Dies gilt nicht nur für den Abschlussprüfer, sondern auch für jedes Mitglied des



Netzwerkes, dem dieser angehört. Unsere netzwerkinternen Qualitätssicherungsmaßnahmen stellen eine zeitgerechte Identifizierung derartiger Sachverhalte sicher. Unsere Erhebungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass weder von uns noch von Mitgliedsfirmen des Grant Thornton International Netzwerkes verbotene Nichtprüfungsleistungen an die voestalpine AG und die von ihr beherrschten Unternehmen erbracht werden.

- Die in Artikel 17 der Verordnung normierten Vorschriften zur Laufzeit des Prüfungsmandats sind erst nach Ablauf mehrjähriger Übergangsfristen für die voestalpine AG anwendbar. Sie betreffen daher das Geschäftsjahr 2017/18 noch nicht. Es wird festgehalten, dass die Grant Thornton Unitreu GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und ihre Rechtsvorgängerinnen seit dem Geschäftsjahr 1995/96, also jenem Geschäftsjahr, in dem der Börsengang der voestalpine AG erfolgte, ununterbrochen als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der voestalpine AG bestellt war.
- Die im Rahmen unserer berufsständischen Sorgfaltspflichten durchgeführten Maßnahmen erbrachten keine Hinweise, die uns an der Integrität der Mitglieder der Aufsichts-, Verwaltungs- und Unternehmensleitungsorgane der voestalpine AG zweifeln lassen.
- Das zuständige Prüfungsteam, andere Personen in der Gesellschaft, die Prüfungsgesellschaft selbst sowie die Mitglieder des Netzwerkes haben die relevanten beruflichen Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten.
- Wir haben basierend auf den vorstehenden Ausführungen keine Gefährdungen unserer Unabhängigkeit festgestellt, welche Schutzmaßnahmen erfordern.
- Abschließend weisen wir darauf hin, dass den in § 271a UGB vorgesehenen Regelungen zur internen Rotation Rechnung getragen wird. Seit dem Geschäftsjahr 2015/16 wird die Funktion des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers von Herrn Univ. Doz. Dr. Walter Platzer, Wirtschaftsprüfer, ausgeübt. Das ist auch für das Geschäftsjahr 2018/19 vorgesehen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft